

Entgeltordnung für gewerbliche Benutzung der öffentlichen Hafeninfrastruktur für den Industriebahnhof Roßlau (IHR)

Auf Grundlage der Hafenordnung wird folgende Entgeltordnung erlassen.

§1 Geltungsbereich

- (1) Entgelte, die Hafennutzungsentgelte, sind von den Nutzern für die gewerbliche Benutzung der öffentlichen Anlagen des Industriebahnhofs Roßlau nach der Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Öffentliche Anlagen, die von der Entgeltordnung erfasst werden, sind Straßen, Parkplätze, Eisenbahngleisanlagen, die Wasserfläche, Kaianlagen, Abfallbehälter und Strom-/ Trinkwasserabnahmestellen.
- (3) Entgelte, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder weiterer vertraglicher Vereinbarungen entstehen, unterliegen nicht dieser Entgeltordnung.

§2 Entgeltarten, Abrechnung, Berechnung

- (1) Für die Benutzung des Hafens sind Entgelte für folgende Entgeltarten zu entrichten:
 - a. Ufergeld - für die Benutzung der Ufer- und Kaianlagen, beim Umschlag von Gütern; für jeden Umschlag über die Kaikante oder von Schiff zu Schiff,
 - b. Straßennutzungsentgelt - für das Befahren der Straßen im Industriebahnhof Roßlau, sofern keine abweichende Regelung in einem Mietvertrag getroffen wurde,
 - c. Liegegeld - für Schiffe, Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, sofern keine abweichende Regelung in einem Mietvertrag getroffen wurde
 - d. Gleisinfrastrukturnutzungsentgelt,
 - e. Müllgebühren,
 - f. Stromentgelte,
 - g. Trinkwasserentnahme.
- (2) Entstehen aufgrund von Art der Nutzung Straßennutzungsentgelte und/ oder Ufergeld gleichzeitig, so ist nur das höchste von diesen Hafennutzungsentgelten zu zahlen.
- (3) Die Hafennutzungsentgelte sind an die IHR zu zahlen und nach Rechnungslegung sofort fällig.
- (4) Alle Entgelte verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, welche zurzeit 19% beträgt.

§3 Mitteilungspflicht

Die Nutzer haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten Ihrer Kraftfahrzeuge, Schiffe, Schwimmkörper, Arten und Massen der Güter sowie alle weiteren zur Abrechnung erforderlichen Informationen unverzüglich nach Ihrer Ankunft und vor dem Verlassen des Hafens der IHR anzugeben.

§4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.05.2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf bzw. Aktualisierung.

Dessau-Roßlau, den 01.04.2024



Peer Riebe
Geschäftsführer

Anlage 1

Tarifstelle	Gegenstand	Entgelt (netto)
1.	Straßennutzungsentgelt	
1.1	Nutzung der Straßen (Infrastrukturentgelt Straße)	0,35 €/ Tonne
1.2	Schwerlast/ Sondertransporte	0,75 €/ Tonne
2.	Ufer-/ Liegegeld	
2.1	Nutzung der Kaimauer (Infrastrukturentgelt Wasser)	0,35 €/ Tonne
2.2	für Güterschiffe nach Ablauf der Lade- und Löschfrist	0,05 €/ Tonne je angefangene 10 Tage
2.3	für Güterschiffe ohne Ladungsauftrag	0,08 €/ Tonne je angefangene 10 Tage
2.4	sonstige schwimmende Anlagen	15,00 € je angefangene 10 Tage
2.5	gewerbliche Personenschiffahrt	60,00 € je angefangenem Tag
3.	geförderte/ nicht geförderte Gleisinfrastuktturnutzungsentgelte	
3.1	Nutzung der Gleise (Infrastrukturentgelt Schiene, <u>gefördert</u>)	0,35 €/ Tonne
3.2	Nutzung der Gleise (Infrastrukturentgelt Schiene, <u>nicht gefördert</u>)	0,35 €/ Tonne
4.	Müllgebühren	
4.1	Papier, Pappe, Glas, Wertstoff	kostenfrei an den Sammelstellen
5.	Stromentgelte	
5.1	Anschlussbereitstellung und Verbrauch	Einzelvereinbarung
6.	Trinkwasserentnahme	
6.1	Anschlussbereitstellung und Entnahme	Einzelvereinbarung

Dessau-Roßlau, den 01.04.2024


Peer Riebe
 Geschäftsführer